

(wie die Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen- und Warenprüfung, die Staatliche Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission, die Staatliche Verkehrsinspektion des Ministers für Verkehrswesen, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission, die Staatliche Umweltinspektion, die Zentrale Verpackungsinspektion) schaffen wesentliche Voraussetzungen dafür, mittels der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in der Wirtschaft günstiger zu gestalten und fortgeschrittene Erfahrungen der Leitung und Planung zu verallgemeinern.

2. Eine große Rolle spielt das Verwaltungsrecht bei der Verwirklichung der Sozialpolitik des sozialistischen Staates, insbesondere bei der Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger, der Entwicklung der Dienstleistungen und der Förderung des Handwerks sowie auf den Gebieten der Bildung und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der staatlichen Jugendpolitik. Es dient damit der Gestaltung einer bürgernahen sozialistischen Kommunalpolitik in den Städten und Gemeinden.

3. Wachsende Bedeutung hat das Verwaltungsrecht für die Wahrung der Rechte der Bürger und die Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen. Die Normen des Verwaltungsrechts gewähren in bezug auf die Inanspruchnahme von Rechten der Bürger sowie deren Sicherung durch die Organe des Staatsapparates wesentliche Anspruchsrechte und begründen Einwendungsrechte. Gleichzeitig werden die Anforderungen an Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter sowie an das Verfahren für diese Entscheidungen und ihre Durchsetzung rechtlich geregelt; das gilt insbesondere für Anträge der Bürger und ihre Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen. Ebenso regelt das Verwaltungsrecht die Erfüllung und Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten durch die Bürger, durch Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Verwaltungsrechtliche Verfahrensregelungen dienen dazu, die subjektiven Rechte der Bürger und ihren zuverlässigen Schutz zu gewährleisten.

4. Das Verwaltungsrecht regelt die sachlich richtige sowie termingemäße Bearbeitung der Anliegen der Bürger. So verpflichtet das Eingabengesetz die Staatsorgane, alle Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sorgfältig und gewissenhaft zu bearbeiten, darüber zu entscheiden, sie auszuwerten und für die Qualifizierung ihrer Leitungstätigkeit zu nutzen. Gleichzeitig dient das Verwaltungsrecht der weiteren rechtlichen Ausgestaltung der Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane sowie staatlicher Einrichtungen. Die Aufgaben, die Befugnisse und die Arbeitsweise bei kollektiven wie individuellen Mitwirkungsformen werden in zunehmendem Maße rechtlich exakt bestimmt, um damit bessere Voraussetzungen für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Staatsorgane zu schaffen.

5. Zahlreiche verwaltungsrechtliche Regelungen gelten für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, für den Schutz der Errungenschaften des Sozialismus und die Organisierung von Maßnahmen der Landesverteidigung. Besonders bedeutsam sind sie für die Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten, die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, auf den Gebieten des Wehrdienstes, des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit, des Ausweis-, Paß- und Meldewesens, der Verwendung von Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften. Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind bei der Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung in allen Bereichen strikt zu gewährleisten und als produktivitätsfördernde Faktoren zu nutzen.

6. Schließlich regelt das Verwaltungsrecht Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Arbeitsweise und Verantwortlichkeit von Organen des Staatsapparates, staatlichen Leitern und Mitarbeitern bei der Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der Verfassung, des Gesetzes über den Ministerrat, des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und anderer Rechtsvorschriften. Ausgehend von der wachsenden Rolle der Volksvertretungen legt

## Auszeichnungen mit dem Ehrentitel „Verdienter Jurist der DDR“

- Rudolf Bahn,*  
Staatsanwalt des Kreises Merseburg
- Manfred Becher,*  
Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt
- Dr. Siegfried Bergmann,*  
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz
- Monika Böhrenz,*  
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden
- Wolfgang Busch,*  
Staatsanwalt des Kreises Stendal
- Heinz Eichert,*  
Oberrichter am Bezirksgericht Magdeburg
- Dr. Wolfgang Hildebrandt,*  
Direktor des Bezirksvertragsgerichts Erfurt
- Uta Hennig,*  
Leiter der Abt. Inspektion am Bezirksgericht Leipzig
- Woldemar Hummel,*  
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt
- Joachim Müller,*  
Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin
- < *Marianne Panzer,*  
Staatsanwalt des Bezirks Leipzig
- Dr. Monika Peschke,*  
Oberrichter am Bezirksgericht Dresden
- Walter Rudelt,*  
Oberrichter am Obersten Gericht
- Ingrid Schütz,*  
Richter am Kreisgericht der Stadt Halle
- Horst Siegismund,*  
Leitet des Staatlichen Notariats Senftenberg
- Joachim Stein,*  
Direktor des Kreisgerichts Rathenow
- Prof. Dr. h. c. Wolfgang Vogel,*  
Rechtsanwalt in Berlin
- Jürgen Wetzenstein-Ollenschläger,*  
Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Lichtenberg
- Herbert Winkler,*  
Staatsanwalt des Kreises Hoyerswerda
- Heinz Wostry,* ■  
Politischer Mitarbeiter im Sektor Justiz  
der Abt. Staats- und Rechtsfragen  
beim Zentralkomitee der SED

das Verwaltungsrecht die Aufgaben und die Verantwortung der Räte und ihrer Organe — in ihrer Komplexität wie in ihrer Differenziertheit nach Leitungsebenen und Verantwortungsbereichen — fest und gestaltet entsprechend dem demokratischen Zentralismus' Leitungs- und Weisungsbeziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates, ihren Leitern und Mitarbeitern. Es fördert die wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise im Staatsapparat

Geht man davon aus, daß die Organe des Staatsapparates schätzungsweise jährlich mehr als 20 Millionen Verwaltungsentscheidungen treffen, die den Adressaten Rechte gewähren oder Pflichten übertragen ■ oder gegen sie verwaltungsrechtliche Sanktionen festlegen, so unterstreicht das, wie notwendig es ist, die Rechtsarbeit in den Organen des Staatsapparates entschieden zu verbessern und die Rechtskenntnisse der Leiter und Mitarbeiter weiter zu vertiefen.<sup>4</sup>

### Garantien für Gesetzmäßigkeit im Verwaltungsrecht

Für alle Organe des Staatsapparates gilt das unverbrüchliche Gebot, in ihrer Arbeit die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und strikt durchzusetzen: „Die Rechts-

<sup>4</sup> Vgl. dazu K. Mehnert/G. Schulze, „Ein hohes Niveau der Rechtsarbeit in den örtlichen Staatsorganen sichern“, NJ 1988, Heft 9, S. 3011.